



An den Grossen Rat

25.1376.01

JSD/P251376

Basel, 17. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 16. September 2025

Ratschlag

zu einer

Teilrevision des Notariatsgesetzes (Nachvollzug der Aktienrechtsrevision: neue Formen der Beschlussfassung)

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. Begehren | 3 |
| 2. Ausgangslage: Aktienrechtsrevision – neue Formen der Beschlussfassung | 3 |
| 3. Auswirkungen auf das basel-städtische Notariatsrecht | 4 |
| 4. Rechtliche Aspekte | 5 |
| 5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens | 5 |
| 6. Erläuterungen zum Entwurf der geänderten und neuen Bestimmungen | 8 |
| 6.1 Ergänzung des Erlassitels um eine Abkürzung | 8 |
| 6.2 Redaktionelle Bereinigungen..... | 8 |
| 6.2.1 «Notariatsaufsichtskommission» statt «Justizkommission» | 8 |
| 6.2.2 Korrektur der Strafarten | 8 |
| 6.3 § 38 NotG / IV.C.1. Gemeinsame Bestimmungen | 9 |
| 6.4 § 39 NotG / Beschlussfassung an Versammlungen | 11 |
| 6.5 § 39a NotG / Beschlussfassung auf schriftlichem Weg | 14 |
| 6.6 § 47 NotG / 1. Notwendiger Inhalt..... | 15 |
| 6.7 § 52a NotG / Delegationsnorm betreffend elektronische öffentliche Urkunden | 17 |
| 7. Finanzielle Auswirkungen | 18 |
| 8. Prüfungen | 18 |
| 9. Antrag | 18 |

1. Begehren

Am 1. Januar 2023 ist das revidierte Aktienrecht in Kraft getreten. Dieses ermöglicht neue Formen der Beschlussfassung von Organen von Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Genossenschaften, unter anderem die Beschlussfassung an virtuellen Versammlungen und die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg. Während das Bundesrecht vorschreibt, *welche* Beschlüsse zu beurkunden sind, regelt grundsätzlich das kantonale Recht, *wie* die Beurkundung vorzunehmen ist. Da das kantonale Notariatsrecht nicht verhindern darf, was das Bundesrecht ermöglicht, ist das basel-städtische Notariatsrecht so zu ändern, dass die basel-städtischen Notarinnen und Notare Beschlüsse beurkunden können, die in den neuen Formen gefasst werden. Es drängt sich eine eng begrenzte Teilrevision der Notariatsgesetzgebung (Gesetz und Verordnung) auf. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat mit diesem Ratschlag deshalb eine Teilrevision des Notariatsgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 (SG 292.100).

2. Ausgangslage: Aktienrechtsrevision – neue Formen der Beschlussfassung

Mit Inkrafttreten der Revision des Aktienrechts (Obligationenrecht¹, Änderung vom 19. Juni 2020; AS 2020 4005 ff.) am 1. Januar 2023 dürfen Beschlüsse (auch beurkundungsbedürftige) in den nachfolgend genannten Formen gefasst werden. Es wird jeweils in Klammern angezeigt, ob es sich dabei um eine erst mit der Revision zugelassene Form handelt:

Die **Generalversammlung einer Aktiengesellschaft** kann ihre Beschlüsse in den folgenden Formen fassen:

- a. Beschlussfassung an einer Vor-Ort-Versammlung mit (nur) einem Tagungsort (Art. 701a OR; bisher): Bei der Vor-Ort-Versammlung (Präsenzversammlung) handelt es sich um das klassische Beschlussformat.
- b. Beschlussfassung an einer Versammlung an mehreren Tagungsorten (sog. multilokale Generalversammlung mit Live-Übertragung; neu): Die Generalversammlung kann an mehreren Orten gleichzeitig durchgeführt werden, wobei die Voten der Teilnehmenden «unmittelbar in Bild und Ton» an sämtliche Tagungsorte zu übertragen sind (Art. 701a Abs. 3 OR).
- c. Beschlussfassung an einer Versammlung mit ausländischem Tagungsort: Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen (Art. 701b OR; neu).
- d. Beschlussfassung an einer Versammlung mit einem oder mehreren Tagungsorten unter «Zuschaltung» von Aktionären mit elektronischen Mitteln (sog. hybride Versammlung; neu): Gemäss Art. 701c OR kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
- e. Beschlussfassung an einer virtuellen Versammlung (neu): Beschlüsse können an Versammlungen gefasst werden, die virtuell stattfinden, d.h. «mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort», wenn die Statuten dies vorsehen (Art. 701d OR).
- f. Beschlussfassung auf schriftlichem Weg (neu): Beschlüsse von Generalversammlungen dürfen auf schriftlichem Weg gefasst werden, und zwar «auf Papier oder in elektronischer Form» (z.B. E-Mail oder Telefon), sofern nicht die mündliche Beratung verlangt wird (Art. 701 Abs. 3 OR).

Der **Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft** kann seine Beschlüsse fassen:

- a. an einer Sitzung mit Tagungsort (Art. 713 Abs. 2 Ziff. 1 OR; bisher);
- b. an einer hybriden Sitzung (Art. 713 Abs. 2 Ziff. 2 i.V.m. Art. 701 c OR; neu);
- c. an einer virtuellen Sitzung (Art. 713 Abs. 2 Ziff. 2 i.V.m. Art. 701d OR; neu);

¹ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220).

- d. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt (Art. 713 Abs. 2 Ziff. 3 OR; neu).

Für die **Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung** verweist Art. 805 Abs. 5 Ziff. 2^{bis} OR bezüglich des Tagungsorts und der Verwendung elektronischer Mittel auf die Vorschriften des Aktienrechts. Die Bestimmungen zur **Kommanditaktiengesellschaft** verweisen in Art. 764 Abs. 2 OR generell auf die Bestimmungen der Aktiengesellschaft, was die Bestimmungen über zulässige Formen der Beschlussfassung einschliesst.

Eine weitere Neuerung bringt die Aktienrechtsrevision im **Genossenschaftsrecht**: Neu müssen die Errichtung und jede Statutenänderung einer Genossenschaft öffentlich beurkundet werden (Art. 830 und 838 OR). Damit wird der Tätigkeitsbereich der Notarinnen und Notare ausgeweitet. Art. 880 OR legt fest, dass bei Genossenschaften, die mehr als 300 Mitglieder zählen oder bei denen die Mehrheit der Mitglieder aus Genossenschaften besteht, die Statuten bestimmen können, dass die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder zum Teil durch schriftliche Stimmabgabe der Genossenschafter ausgeübt werden (sog. Urabstimmung). Urabstimmungen waren bereits im alten Recht vorgesehen. Neu ist, dass im Rahmen einer Urabstimmung auch *beurkundungsbedürftige* Beschlüsse, nämlich die Änderung von Genossenschaftsstatuten, gefasst werden können. Auch bei Genossenschaften verweist das Obligationenrecht betreffend Tagungsort und Verwendung elektronischer Mittel bei der Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung auf die entsprechenden Vorschriften des Aktienrechts (Art. 893a OR).

3. Auswirkungen auf das basel-städtische Notariatsrecht

Im Beurkundungsrecht wird zwischen der Beurkundung von Willenserklärungen einerseits und Sachbeurkundungen andererseits unterschieden. Gegenstand der Beurkundung von Willenserklärungen sind die Willenserklärungen einer oder mehrerer Urkundsparteien (Beispiel: die Erklärungen von Käuferin und Verkäufer bei einem Grundstückskaufvertrag; die Erklärung einer Erblasserin bei der Errichtung eines öffentlichen Testaments). Gegenstand von Sachbeurkundungen sind spezifische rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse und Vorgänge. Die Errichtung von öffentlichen Urkunden über gesellschaftsrechtliche Beschlüsse (z.B. die Statutenänderung einer Aktiengesellschaft) zählt zu den Sachbeurkundungen, genauer zu den Vorgangsbeurkundungen.² Die Urkundsperson errichtet eine öffentliche Urkunde über die Feststellungen der vorsitzenden Person. Sie hält ihre Wahrnehmungen in einem Protokoll fest. Das Protokoll muss eine prägnante Beschreibung des Vorganges enthalten.³ Dies ergibt sich aus der Wahrheitspflicht, einer zentralen notariellen Pflicht (vgl. § 16 NotG). Die Vorgangsbeurkundung erfüllt die Funktion, «durch Kontrolle des spezifischen Verfahrens seitens der Urkundsperson die inhaltliche Richtigkeit, die Wahrheit der Beschlüsse zu garantieren (Beweiskraft; Belegfunktion) und sicherzustellen, dass die Beschlüsse inhaltlich und formell gesetzeskonform sind (Gesetzsmässigkeit) und die Voraussetzungen zur Eintragung im Handelsregister erfüllen (Herstellung der Registerfähigkeit)».⁴

Mit dem neuen Aktienrecht gibt es (beurkundungsrechtlich betrachtet) zwei Vorgänge, die zu beurkundungsbedürftigen gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen führen können: die Versammlung (neu in verschiedenen Formen) und die schriftliche Beschlussfassung (die ganz neu hinzukommt). Eine Regelung des Vorgangs der schriftlichen Beschlussfassung fehlt heute gänzlich. Dieser Vorgang bedarf einer neuen gesonderten Regelung. Im Gegensatz dazu ist der Vorgang des Versammlungsbeschlusses im Notariatsgesetz grundsätzlich schon geregelt. Dieser ist anzupassen.

² Die Gründung juristischer Personen erfolgt als Willensbeurkundung (Peter Voser, Notarielle Pflichten bei gesellschaftsrechtlichen Beurkundungen, in: Jürg Schmid [Hrsg.], Gesellschaftsrecht und Notar – La société au fil du temps, Zürich 2016, S. 110 ff., S. 118; Ruth Arnet, Öffentliche Beurkundung im Aktienrecht – Wegmarke zu einem bundesrechtlichen Beurkundungsverfahren? Gedanken zu den beurkundungsrechtlichen Aspekten des revidierten Aktienrechts, in: Bettina Hürlimann-Kaup et al. [Hrsg.], Recht Suchen, Liber comitum für Jürg Schmid, Zürich 2024, S. 1 ff., S. 5 mit Hinweisen).

³ Peter Ruf, Notariatsrecht, Langenthal 1995, N 1512.

⁴ Ruth Arnet, Öffentliche Beurkundung im Aktienrecht – Wegmarke zu einem bundesrechtlichen Beurkundungsverfahren? Gedanken zu den beurkundungsrechtlichen Aspekten des revidierten Aktienrechts, in: Bettina Hürlimann-Kaup et al. (Hrsg.), Recht Suchen, Liber comitum für Jürg Schmid, Zürich 2024, S. 1 ff., S. 5.

Gestützt auf die Delegationsnorm in § 38 Abs. 2 NotG regelt § 12 NoVo die Beurkundung der Beschlussfassung an «audiovisuell koordinierten Versammlungen an verschiedenen Orten». Solche Versammlungen wurden bereits vor dem Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision praktiziert, auch wenn das Obligationenrecht sie nicht vorsah (sog. ABB-Praxis). Da zum Zeitpunkt des Erlasses des totalrevidierten Notariatsgesetzes mit dieser Versammlungsform wenig Erfahrung bestand, entschied sich der kantonale Gesetzgeber damals, die Regelung der Beurkundung von Beschlüssen an multilokalen Versammlungen dem Verordnungsgeber zu überlassen (Ratschlag und Entwurf zu einem totalrevidierten Notariatsgesetz vom 6. Juli 2004, Kommentar zu § 38, S. 81). Die vorliegende Teilrevision bietet die Gelegenheit, die Regelung der Beurkundung von gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen einheitlich auf Gesetzesstufe zu verankern. Die geltende Regelung der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen in § 39 NotG ist auf die Beschlussfassung von Vor-Ort-Versammlungen ausgerichtet. § 39 NotG ist mit Blick auf die neu zulässigen Versammlungsformen (vgl. oben Ziffer 2) anzupassen. Die grösste Neuerung aus beurkundungsrechtlicher Perspektive liegt in der virtuellen Versammlung. Es gibt damit neu eine Versammlungsform ohne (physischen) Tagungsort. Für die Beurkundung von Beschlussfassungen an virtuellen Versammlungen sieht der Entwurf die sog. Fernbeurkundung vor: Das bedeutet für die Notarinnen und Notare, dass sie am zu beurkundenden Vorgang nicht physisch anwesend sind, sondern den Vorgang auf Distanz und unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel beurkunden. Darauf wird unten unter Ziffer 5 ausführlich eingegangen.

Der Einsatz neuer Technologien kann zu überschüssiger Regulierungsaktivität verleiten. Vorliegend ergibt eine Analyse, dass die grossen Veränderungen im materiellen Recht liegen und weniger im Beurkundungsakt. Die beantragte Revision setzt auf einheitliche strenge Grundsätze für die Beurkundung der Beschlussfassung an Versammlungen und auf dem schriftlichen Weg.

4. Rechtliche Aspekte

Während das Bundesrecht bestimmt, welche Rechtsgeschäfte öffentlich zu beurkunden sind, regeln die Kantone, in welcher Weise die öffentliche Beurkundung hergestellt wird (Art. 55 SchlT ZGB). Damit ist der Kanton zum Erlass oder zur Änderung der im folgenden Kapitel vorgeschlagenen Bestimmungen des Notariatsgesetzes zuständig. Bei der Revision ist darauf zu achten, dass ausschliesslich Bestimmungen zum Beurkundungsverfahren erlassen werden und nicht (kompetenzwidrig) auch Regeln zu den beurkundungsbedürftigen Vorgängen. Die Regelung der Versammlungs- bzw. Beschlussformen sind dem Bundesgesetzgeber vorbehalten.

5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Vorentwürfe der beantragten Gesetzesänderungen sind dem Handelsregisteramt, den Mitgliedern der Notariatsaufsichtskommission und der Notariatskammer Basel-Stadt zur Stellungnahme unterbreitet worden. Die Teilrevision wird begrüsst. In drei Punkten hat die Vernehmlassung zu wesentlichen Änderungen oder Verdeutlichungen geführt.

Fernbeurkundung: Mit dieser Vorlage wird die Fernbeurkundung bei virtuellen Versammlungen zugelassen (und nur dort). Bei der Fernbeurkundung sind Notarinnen und Notare am zu beurkundenden Vorgang nicht physisch anwesend, sondern beurkunden den Vorgang auf Distanz und unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel. Aus der Stellungnahme der Notariatskammer geht hervor, dass ein Teil des Notariats die Fernbeurkundung begrüsst, ein Teil die Fernbeurkundung hingegen ablehnt. Die kritischen Notarinnen und Notare regen an, dass den Notarinnen und Notaren bei der virtuellen Versammlung (gleich wie bei den Versammlungen mit physischem Tagungsort) vorgeschrieben werden solle, dass sie die Versammlung vom Ort der versammlungsleitenden Person aus begleiten müssen. Die kritischen Stimmen führen im Wesentlichen sinngemäss drei Argumente an: Erstens werde die Unmittelbarkeit der Wahrnehmung des Vorgangs durch die

Notarin oder den Notar durch die räumliche Distanz und den Einsatz elektronischer Mittel erheblich geschwächt und damit ein wichtiger Wesenszug der notariellen Tätigkeit infrage gestellt; damit erhielten Befürwortende der Abschaffung der Beurkundungspflicht Auftrieb. Zweitens wachse mit der Fernbeurkundung die Gefahr, dass die Notarin oder der Notar Beschlüsse einer gefälschten Versammlung («Deepfake») beurkunde. Drittens sei nicht ersichtlich, warum bei virtuellen Versammlungen weniger strenge Beurkundungsregeln gelten sollten als etwa bei hybriden Versammlungen.

Bei der Auseinandersetzung mit der Fernbeurkundung ist der Fokus auf die gesamte Schweiz auszuweiten. Ein interkantonaler Vergleich über alle Schweizer Kantone (Stand Ende Juli 2025) ergibt, dass die Fernbeurkundung explizit zulässig ist in den Kantonen Aargau, Bern, Graubünden, Neuchâtel, St. Gallen, Schwyz, Tessin, Waadt und Wallis. Die beurkundungsrechtlichen Vorschriften weiterer Kantone sind so offen, dass die Fernbeurkundung auch ohne explizite Regelung zulässig ist. Dies ergibt sich zum Beispiel aus einer Motionsbeantwortung des Regierungsrats des Kantons Thurgau vom 18. Februar 2024 (20/MO 58/653), in welcher der Regierungsrat sinngemäss festhielt, dass es im Nachgang zur Aktienrechtsrevision bezüglich der Fernbeurkundung bei virtuellen Versammlungen im kantonalen Beurkundungsrecht keinen Revisionsbedarf gebe, weil dieses der Urkundsperson bei Sachbeurkundungen keine physische Präsenzpflicht vorschreibe, also der Beurkundung auf Distanz nichts im Wege stehe. Wird eine Generalversammlung oder eine Verwaltungsratssitzung als virtuelle Versammlung organisiert, dürfen die Urkundspersonen dieser Kantone die beurkundungsbedürftigen Beschlüsse der Versammlung beurkunden, ungeachtet des Aufenthaltsorts der vorsitzenden Person. Befindet sich die versammlungsleitende Person einer virtuellen Versammlung im Kanton Basel-Stadt, kann sie also eine Bündner Notarin beiziehen, die von Chur aus amtet. Die Zulässigkeit virtueller Versammlungen bringt in Kombination mit der Fernbeurkundung ein weiteres Stück Freizügigkeit in das Notariat. Würde der basel-städtische Gesetzgeber die Anregung der fernbeurkundungskritischen Stimmen im basel-städtischen Notariat aufnehmen und vorschreiben, dass Notarinnen und Notare virtuelle Versammlungen zwingend am Ort der versammlungsleitenden Person begleiten müssen, so liessen sich damit Fernbeurkundungen nicht verhindern; es würde nur dazu führen, dass die Fernbeurkundungen nicht von basel-städtischen Notarinnen und Notaren vorgenommen würden.

Inwiefern die Gefahr gefälschter Versammlungen mit einer Anwesenheit des Notars bei der versammlungsleitenden Person gebannt werden könnte, ist fraglich. Der Bundesgesetzgeber hat die virtuelle Versammlung im Wissen um die Vorteile und Risiken eingeführt. In Art. 701e OR regelt der Bundesgesetzgeber die Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel besonders. Er verpflichtet den Verwaltungsrat, die Verwendung elektronischer Mittel zu regeln (Abs. 1) und sicherzustellen, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, dass die Stimmen in der GV unmittelbar übertragen werden, dass jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann sowie dass das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann (Abs. 2). Beim Auftreten technischer Probleme, die einer ordnungsgemässen Durchführung der Versammlung entgegenstehen, muss die GV wiederholt werden (Art. 701f OR). Offenkundig weicht der Beschlussvorgang einer virtuellen Versammlung in Teilen vom Vorgang von Vor-Ort-Versammlungen ab und sind die Modalitäten der Interaktion zwischen der versammlungsleitenden Person und der Notarin oder dem Notar anders, aber nicht zwingend schlechter. Entsprechend werden Notarinnen und Notare ihr Augenmerk bei virtuellen Versammlungen im Rahmen der Wahrheitspflicht auf weitere oder andere Aspekte lenken als bei Vor-Ort-Versammlungen. Sie werden sich etwa dafür einsetzen müssen, dass der Versammlungsveranstalter für hinreichende Interaktionsmöglichkeiten und -modalitäten besorgt ist. Die Unterschiede führen aber nicht dazu, dass der Beurkundungsvorgang ein grundlegend anderer wäre oder gar zur Farce verkommen würde. Mit dem neuen Absatz 3 in § 38 revNotG wird den Notarinnen und Notaren vorgeschrieben, dass sie die Beurkundung ablehnen müssen, wenn nicht gewährleistet ist, dass sie den Vorgang einwandfrei wahrnehmen können. Dieser Massstab gilt für virtuelle Versammlungen wie für Vor-Ort-Versammlungen gleichermaßen.

Den Bedenken der fernbeurkundungskritischen Stimmen ist mit einer Überarbeitung von § 39 Abs. 1 revNotG Rechnung getragen worden. § 39 Abs. 1 revNotG statuierte im Vorentwurf,

welcher der Notariatskammer vorlag: «Bei der Beurkundung von Vorgängen muss sich die Notarin oder der Notar auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt befinden.» Bezüglich der virtuellen Versammlungen wurde den Notarinnen und Notaren kein Aufenthaltsort vorgeschrieben, womit umgekehrt (implizit) statuiert wurde, dass die Fernbeurkundung zulässig ist. Der vorliegende Entwurf justiert die Vorgaben in § 39 Abs. 1 revNotG folgendermassen: Als Grundsatz wird festgehalten, dass die Notarin oder der Notar Versammlungen generell (also auch virtuelle Versammlungen) am Ort der versammlungsleitenden Person zu begleiten hat. Die Möglichkeit der Begleitung aus der Distanz wird als Ausnahme bei virtuellen Versammlungen zugelassen. Mit diesem Verhältnis von Grundsatz (Satz 1) und Ausnahme (Satz 2) wird die Wertung zum Ausdruck gebracht, dass bei der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen die physische Anwesenheit von Notarin oder Notar und versammlungsleitender Person am gleichen Ort (zumindest aus heutiger Sicht noch) dem Ideal entspricht. Zusätzlich werden die Notarinnen und Notare bei Fernbeurkundungen von der Beurkundungspflicht entbunden, die sie als Trägerinnen und Träger einer öffentlichen Aufgabe grundsätzlich trifft. Sie müssen Fernbeurkundungen also nicht vornehmen und dürfen entsprechende Beurkundungsbegehren ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Insgesamt unterwirft der vorliegende Gesetzesentwurf die Beurkundung der Beschlussfassung an Versammlungen dem gleichen strengen Regel-Set, ungeachtet, ob diese in physischer Anwesenheit oder bei virtuellen Versammlungen aus der Ferne stattfindet (Fernbeurkundung). Es gilt namentlich:

- die Wahrheitspflicht (§ 16 NotG⁵); verletzt eine Notarin oder ein Notar die Wahrheitspflicht, hat sie oder er Disziplinar massnahmen zu befürchten, in gravierenden Fällen den Entzug der Beurkundungsbefugnis;
- die Pflicht, die Beurkundung abzulehnen, wenn der Vorgang nicht einwandfrei wahrgenommen werden kann (§ 38 Abs. 3 revNotG);
- die Pflicht zur Prüfung der Identität der versammlungsleitenden Person und deren verfahrensrechtlicher Zuständigkeit (§ 39 Abs. 1^{bis} NotG);
- die vorgeschriebene Interaktion mit der versammlungsleitenden Person gemäss § 39 Abs. 2 NotG einschliesslich Belehrungspflicht;
- die Pflicht, Aufschluss zu verlangen oder die Beurkundung abzulehnen, wenn begründete Zweifel an der Wahrheit der abgegebenen Erklärungen bestehen (§ 39 Abs. 3 NotG).

Indem für alle Versammlungstypen (und zudem auch für die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg) und für die Vor-Ort- wie für die Fernbeurkundung die gleichen Regeln gelten, wird für die Notarinnen und Notare ein Koordinatensystem geschaffen, das ihnen Orientierung bietet, wenn sie entscheiden müssen, ob die Beurkundung der Beschlussfassung an einer konkreten virtuellen Versammlung rechtskonform aus der Ferne vorgenommen werden kann. Vor dem Hintergrund der Wahrheitspflicht werden Notarinnen und Notare diese komplexe Entscheidung nicht leichthin treffen. Bei kleinen Versammlungen mit Bild- und Tonübertragung, deren Teilnehmende der Notarin oder dem Notar persönlich bekannt sind, oder beim Einsatz von Versammlungssoftware mit verlässlichen Missbrauchsmechanismen wird die Notarin oder der Notar einer Fernbeurkundung eher zustimmen als einer telefonischen Versammlung mit lauter unbekanntem Teilnehmenden. Diese Abwägung im Einzelfall darf den Notarinnen und Notaren zugemutet werden.

Zusammenfassend schafft die dem Grossen Rat beantragte Lösung einen Ausgleich zwischen den Vorbehalten gegenüber der Fernbeurkundung und einer besonnenen Weiterentwicklung des Notariats im Gleichschritt mit dem Bundesrecht.

⁵ § 16 Satz 1 NotG: «Das urkundliche Zeugnis über Willenserklärungen und Sachverhalte hat auf der Überzeugung der Notarin oder des Notars zu beruhen, dass es der Wahrheit entspricht.»

Verhältnis von Notariatsrecht und materiellem Recht bei der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen: Mitglieder der Notariatsaufsichtskommission und die Notariatskammer haben darauf hingewiesen, dass es im geltenden Recht eine Unsicherheit betreffend die Frage gibt, welche Unterschriften bei der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen erforderlich seien. Die Frage berührt das grundsätzliche Verhältnis von kantonalem Notariatsrecht und materiellem Bundesrecht. Mit einer Anpassung von § 39 Abs. 5 und § 47 Ziff. 7 NotG sowie einer entsprechenden Formulierung des neuen § 39a Abs. 5 NotG wird diesem Anliegen Rechnung getragen.

Delegationsnorm im Hinblick auf die Einführung des digitalen Urkundenoriginals: Die Bundesversammlung hat am 16. Juni 2023 das Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat (DNG; BBI 2023 1523) beschlossen. Mit dem Inkrafttreten des DNG wird es namentlich möglich sein, elektronische öffentliche Urkunden zu errichten. Die Notariatskammer begrüsst die Aufnahme einer Delegationsnorm in die Vorlage, die dem Regierungsrat erlaubt, die erforderlichen kantonalen Einführungs- und Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Eine solche Delegationsnorm war im Vorentwurf, welcher der Notariatskammer vorlag, noch nicht enthalten.

6. Erläuterungen zum Entwurf der geänderten und neuen Bestimmungen

6.1 Ergänzung des Erlasstitels um eine Abkürzung

Der Titel des Gesetzes wird um den Kurztitel «Notariatsgesetz» und die Abkürzung «NotG» ergänzt.

6.2 Redaktionelle Bereinigungen

6.2.1 «Notariatsaufsichtskommission» statt «Justizkommission»

Die Justizkommission ist per 1. Juli 2016 aufgelöst bzw. durch andere regierungsrätliche Kommissionen abgelöst worden, unter anderen durch die Notariatsaufsichtskommission. An fünf Stellen im Notariatsgesetz wird anstelle des Begriffs «Notariatsaufsichtskommission» noch der Begriff «Justizkommission» verwendet. Es handelt sich um § 15 sowie um § 59 Abs. 1, 3, 4 und 5 NotG. Die vorliegende Teilrevision bietet die willkommene Möglichkeit, diese rein terminologische Inkonsistenz zu beheben und in den genannten Bestimmungen den Begriff «Justizkommission» durch «Notariatsaufsichtskommission» zu ersetzen.

6.2.2 Korrektur der Strafarten

Weiteren Bereinigungsbedarf ergibt sich bei § 21 Abs. 1 NotG. Diese Bestimmung verweist auf Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1927 (SR 311.0), enthält aber noch die Strafarten «Gefängnis» und «Busse» gemäss dem früheren Sanktionenrecht des Strafgesetzbuchs, das bis Ende 2006 galt. Gemäss der geltenden Fassung von Art. 321 StGB wird die Verletzung des Berufsgeheimnisses auf Antrag «mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe» geahndet. § 21 Abs. 1 NotG ist entsprechend zu korrigieren.

| Geltendes Recht | Entwurf |
|--|--|
| § 21 | § 21 |
| ¹ Die Notarinnen und Notare sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden gemäss Art. 321 des | ¹ Die Notarinnen und Notare sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden gemäss Art. 321 des |

| | |
|---|--|
| Schweizerischen Strafgesetzbuches auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. | Schweizerischen Strafgesetzbuches auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse mit <u>Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe</u> bestraft. |
|---|--|

6.3 § 38 NotG / IV.C.1. Gemeinsame Bestimmungen

| Geltendes Recht | Entwurf |
|--|--|
| § 38 | § 38 |
| ¹ Die Notarin oder der Notar darf nur Vorgänge beurkunden, die im Gebiet des Kantons Basel-Stadt stattfinden. Wer den Vorgang beurkundet, darf ihn nicht leiten. | ¹ Die Notarin oder der Notar darf nur Vorgänge beurkunden, die im Gebiet des Kantons Basel-Stadt stattfinden. Wer den Vorgang beurkundet, darf ihn nicht leiten. <u>Bei der Beurkundung von Vorgängen muss sich die Notarin oder der Notar auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt befinden.</u> |
| ² Die besonderen Voraussetzungen für die Beurkundung von Versammlungen, die mittels audiovisueller Übermittlung gleichzeitig an verschiedenen Orten abgehalten werden, werden in der Verordnung geregelt. | ² Die besonderen Voraussetzungen für die Beurkundung von Versammlungen, die mittels audiovisueller Übermittlung gleichzeitig an verschiedenen Orten abgehalten werden, werden in der Verordnung geregelt. <u>Wer einen Vorgang beurkundet, darf daran nicht in anderer Weise beteiligt sein. Zulässig ist das Führen bundesrechtlich vorgeschriebener Versammlungsprotokolle.</u> |
| | ³ <u>Ist nicht gewährleistet, dass die Notarin oder der Notar den Vorgang einwandfrei wahrnehmen kann, hat sie oder er die Beurkundung abzulehnen.</u> |
| ³ Bestehende Tatsachen sollen nur beurkundet werden, wenn die Notarin oder der Notar sich die Wahrheitsüberzeugung im Wesentlichen durch Ermittlungen innerhalb des Kantons oder aufgrund amtlicher Register und Auskünfte bilden kann. | <i>[Bisheriger Absatz 3 wird zu Absatz 4]</i> |
| ⁴ Das Ersuchen um die Beurkundung muss von einer Person ausgehen, die daran ein erkennbares schützenswertes Interesse hat. | <i>[Bisheriger Absatz 4 wird zu Absatz 5]</i> |
| ⁵ Beurkundungen zum Zwecke der Beweissicherung für ein Streitiges Verfahren sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar. | <i>[Bisheriger Absatz 5 wird zu Absatz 6]</i> |
| ⁶ Beurkundungen zur Schaffung von Beweismitteln, die Drittpersonen belasten, sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar. | <i>[Bisheriger Absatz 6 wird zu Absatz 7]</i> |

Zu Absatz 1: Der geltende Absatz 1, der festlegt, dass Notarinnen und Notare nur Vorgänge beurkunden dürfen, «die im Gebiet des Kantons Basel-Stadt stattfinden», ist zu einschränkend. Mit dem Einsatz elektronischer Mittel können Vorgänge nicht mehr ohne weiteres geografisch verortet werden. Entscheidend ist aber auch gar nicht, dass sich der Vorgang auf Kantonsgebiet abspielt, sondern vielmehr, dass die Notarin oder der Notar sich während der Beurkundung ununterbrochen auf Kantonsgebiet befindet, sowohl während der Wahrnehmung des Vorgangs als auch bei der

Ausfertigung der Urkunde. In der revidierten Fassung bekräftigt Absatz 1 deshalb das beurkundungsrechtliche Territorialitätsprinzip, das bereits in § 2 Abs. 2 NotG verankert ist und sich aus Art. 55 Abs. 1 SchlT ZGB ergibt.

Satz 2, der eine eigenständige Norm ist und keinen engen inneren Zusammenhang zu Satz 1 aufweist, wird in Absatz 2 verschoben.

Zu Absatz 2: Die bisher in Absatz 2 verankerte Delegationsnorm ist hinfällig, denn die Beschlussfassung an multilokalen Versammlungen wird neu wie die Beschlussfassung im Rahmen aller anderen Versammlungstypen auf Gesetzesstufe in § 39 revNotG geregelt. Diese Norm ist deshalb aufzuheben. Der neue Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 1 Satz 2. Diese Norm präzisiert die allgemeinen Ausstandsbestimmungen des Notariatsgesetzes. Der Begriff «leiten» erweist sich allerdings als zu eng. Denn wenn beurkundungsbedürftige Beschlüsse auf schriftlichem Weg gefasst werden, was materiellrechtlich nun in bestimmten Fällen zulässig ist, wird es immer auch eine Stelle geben, die den Vorgang administrativ organisiert (im Wesentlichen die Abstimmungsunterlagen verschickt und die Stimmen entgegennimmt). Auch als solche organisierende Stelle müssen Notarinnen und Notare ausser Betracht fallen. Aus diesem Grund wird im Gesetzestext der Begriff «leiten» durch den umfassenderen Begriff «in anderer Weise beteiligt sein» ersetzt, in terminologischer Übereinstimmung mit § 23 Abs. 1 Satz 2 NotG⁶. Zulässig bleibt, dass Notarinnen oder Notare, unter Beachtung der allgemeinen Ausstandsbestimmungen, die Funktion der Protokollführerin bzw. des Protokollführers übernehmen, wie sie namentlich im Gesellschaftsrecht vorgeschrieben ist. Dass Notarinnen und Notare nicht nur in ihrer Funktion als Urkundsperson das notarielle Vorgangsprotokoll über den beurkundungspflichtigen Beschluss erstellen, sondern gleichzeitig als Protokollführerin oder Protokollführer das Versammlungsprotokoll gemäss Gesellschaftsrecht führen, ist im Kanton Basel-Stadt bewährte Praxis.

Zu Absatz 3: Das revidierte Aktienrecht hat eine Vielfalt von zusätzlichen Formaten geschaffen, in denen beurkundungsbedürftige Beschlüsse gefasst werden. Entsprechend sind Notarinnen und Notare bei der Vorgangsbeurkundung mit verschiedenartigen Vorgängen konfrontiert. Welchen Vorgang Notarinnen und Notare auch immer beurkunden, stets ist es Kern ihrer Aufgabe als Urkundsperson, den Vorgang wahrzunehmen, zu protokollieren und darüber eine öffentliche Urkunde zu errichten. Aus diesem Grund drängt sich eine für alle Vorgangsbeurkundungen geltende allgemeine Regel auf, welche die Notarinnen und Notare verpflichtet, die Beurkundung abzulehnen, wenn sie den Vorgang nicht einwandfrei wahrnehmen können. Bezüglich der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen kann das beispielsweise bedeuten, dass die Notarin oder der Notar das Begehren um Beurkundung ablehnen muss, wenn sie *im Rahmen der Vorbereitung* einer virtuellen Versammlung nicht die Überzeugung erlangt, dass die eingesetzte Versammlungssoftware Gewähr für eine einwandfreie Wahrnehmung bietet. Oder es kann bedeuten, dass die Notarin oder der Notar *während* einer multilokalen oder einer virtuellen Versammlung die Beurkundung abbrechen muss, wenn aufgrund eines Übertragungsfehlers die Wahrnehmung des Vorgangs gestört ist, sei es, dass sie oder er das virtuelle «Saalgeschehen» nicht mehr wahrnehmen kann, sei es, dass sie oder er von der versammlungsleitenden Person die rechtlich erheblichen Erklärungen nicht mehr entgegennehmen kann oder dieser keine Instruktionen erteilen kann. «Einwandfrei» ist die Wahrnehmung, wenn die Notarin oder der Notar sich in der Lage sieht, das Vorgangsprotokoll in Einklang mit der notariellen Wahrheitspflicht (§ 16 NotG) zu erstellen.

Die **bisherigen Absätze 3 bis 6** bleiben inhaltlich unverändert und werden nur neu nummeriert.

⁶ «Sie können demgemäss [...] keine Sachverhalte beurkunden, an denen sie selber *beteiligt sind*.» (Kursivsetzung hinzugefügt).

6.4 § 39 NotG / Beschlussfassung an Versammlungen

| Geltendes Recht | Entwurf |
|--|---|
| <p>§ 39 Beurkundungsbedürftige Versammlungen</p> | <p>§ 39 Beurkundungsbedürftige <u>Beschlussfassung an</u> Versammlungen</p> |
| <p>¹ Die Personalien und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der versammlungsleitenden Person sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben.</p> | <p>¹ <u>Notarinnen und Notare haben Versammlungen am Ort der versammlungsleitenden Person zu begleiten. Versammlungen, die gemäss Bundesrecht mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, dürfen auch aus der Ferne begleitet werden. Es steht Notarinnen und Notaren frei, Ersuchen um Fernbeurkundung abzulehnen.</u></p> |
| | <p>^{1bis} Die Personalien und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der versammlungsleitenden Person sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben.</p> <p><i>[Abs. ^{1bis} entspricht dem bisherigen Abs. 1.]</i></p> |
| <p>² Die Notarin oder der Notar nimmt von der versammlungsleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über die ordnungsgemässe Einberufung und Konstituierung der Versammlung sowie die Angaben über die Anzahl, Stimmkraft und Gesellschaftereigenschaft der anwesenden und vertretenen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer entgegen und hält sie in der Urkunde fest. Die Notarin oder der Notar erteilt der versammlungsleitenden Person die nötigen Belehrungen bezüglich des rechtmässigen Versammlungsablaufs und überprüft diesen, soweit für sie oder ihn ersichtlich.</p> | <p>² Die Notarin oder der Notar nimmt von der versammlungsleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über die ordnungsgemässe Einberufung, und Konstituierung <u>und Beschlussfähigkeit</u> der Versammlung sowie die Angaben über die Anzahl, Stimmkraft und Gesellschaftereigenschaft der anwesenden und vertretenen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer entgegen und hält sie in der Urkunde fest. Die Notarin oder der Notar erteilt der versammlungsleitenden Person die nötigen Belehrungen bezüglich des rechtmässigen Versammlungsablaufs und überprüft diesen, soweit für sie oder ihn ersichtlich.</p> |
| <p>³ Bestehen begründete Zweifel an der Wahrheit der von der versammlungsleitenden Person und ihren allfälligen Hilfspersonen abgegebenen Erklärungen zu rechtlich relevanten Belangen des Verfahrens, so ist weiterer Aufschluss zu verlangen oder die Beurkundung abzulehnen.</p> | <p><i>unverändert</i></p> |
| <p>⁴ Steht der Ablauf im Voraus fest, so kann die Versammlung in gleichzeitiger Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wie eine Vertragsbeurkundung durchgeführt werden.</p> | <p><i>unverändert</i></p> |
| <p>⁵ Andernfalls hält die Notarin oder der Notar den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. Verlangt das materielle Recht die Mitunterzeichnung durch bestimmte Personen, so holt die Notarin oder der Notar deren Unterschriften ein, bevor er oder sie selber unterschreibt.</p> | <p>⁵ Andernfalls hält die Notarin oder der Notar den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. <u>Ersetzt dieses das vom Bundesrecht vorgeschriebene Versammlungsprotokoll, bleiben die bundesrechtlichen Protokollierungsvorschriften vorbehalten. Unterschriften Dritter holt die Notarin oder der Notar ein, bevor sie oder er selbst unterschreibt.</u> Verlangt das materielle Recht die</p> |

| | |
|--|---|
| | Mitunterzeichnung durch bestimmte Personen, so holt die Notarin oder der Notar deren Unterschriften ein, bevor er oder sie selber unterschreibt. |
|--|---|

Allgemeines: Regelungsgegenstand von § 39 ist die Beurkundung des Vorgangs «Beschlussfassung an Versammlungen», wobei eine Versammlung als synchrone physische oder virtuelle Zusammenkunft zu verstehen ist. Als Versammlung in diesem Sinn gelten auch Sitzungen. Die Bestimmung gilt für die Beurkundung beurkundungsbedürftiger Versammlungsbeschlüsse ungeachtet der Form, in welcher die Versammlung durchgeführt wird. Die Beurkundung des Vorgangs der «Beschlussfassung auf schriftlichem Weg» ist Gegenstand des neuen § 39a NotG.

Zum Paragrafentitel: Da beurkundungsbedürftige Beschlüsse mit der Aktienrechtsrevision nicht mehr nur an Versammlungen, sondern auch auf schriftlichem Weg gefasst werden können und dazu ein neuer § 39a in das Notariatsgesetz eingefügt wird, empfiehlt es sich aus gesetzgebungstechnischer Sicht, den §§ 39 und 39a parallel formulierte Paragrafentitel zu geben: «Beschlussfassung an Versammlungen» und «Beschlussfassung auf schriftlichem Weg». Damit wird gleichzeitig dem Umstand Rechnung getragen, dass streng genommen nicht Versammlungen an sich beurkundungsbedürftig sind, sondern nur gewisse Versammlungsbeschlüsse, soweit das materielle Recht dies vorgibt.

Zu Absatz 1: Absatz 1 regelt, an welchem Ort sich Notarinnen und Notare aufhalten müssen, wenn sie Beschlussfassungen an Versammlungen beurkunden. Mit der Bestimmung soll gewährleistet werden, dass die Notarin oder der Notar möglichst weitgehend die Wahrnehmungen der versammlungsleitenden Person teilen und möglichst direkt mit ihr interagieren kann, ihr auch Belehrungen erteilen kann, sollte dies erforderlich sein. Mit dieser Bestimmung trifft der kantonale Gesetzgeber die folgende Grundsatzentscheidung: Bei Versammlungen hat sich die Notarin oder der Notar am gleichen (Tagungs-)Ort aufzuhalten wie die versammlungsleitende Person (Satz 1; dies schliesst nicht aus, dass die Versammlung in den Räumlichkeiten der Notarin oder des Notars abgehalten wird). Satz 2 statuiert eine Ausnahme: Virtuelle Versammlungen (also Versammlungen, die mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden) darf die Notarin oder der Notar mit elektronischen Mitteln aus der Distanz begleiten. Die Formulierung «mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort» entspricht jener in Art. 701d Abs. 1 OR.

Im Einzelnen ergibt sich Folgendes:

- Bei *Versammlungen mit Tagungsort* hat sich die Notarin oder der Notar am gleichen Ort wie die versammlungsleitende Person aufzuhalten. Zu den Versammlungen mit Tagungsort zählen die Versammlung mit einem (einzigen) Tagungsort, die multilokale Versammlung und die hybride Versammlung (mit einem oder mehreren Tagungsorten). Bei Versammlungen mit mehreren Tagungsorten wäre es grundsätzlich denkbar und schliesst es das Bundesrecht auch nicht aus, dass die Notarin oder der Notar die Versammlung von einem anderen Tagungsort aus begleitet als vom Ort der versammlungsleitenden Person aus. Aus beurkundungsrechtlicher Perspektive ist es allerdings wünschenswert, die Wahrnehmung des Versammlungsablaufs durch die Notarin oder den Notar sowie die Interaktionsmöglichkeiten zwischen der Notarin und dem Notar einerseits und der versammlungsleitenden Person andererseits möglichst direkt auszugestalten. Aus diesem Grund wird den Notarinnen und Notaren vorgeschrieben, dass sie sich auch bei Versammlungen mit mehreren Tagungsorten am Ort der versammlungsleitenden Person befinden müssen.
- *Versammlungen ohne Tagungsort (virtuelle Versammlungen)* kann die Notarin oder der Notar entweder am Ort der versammlungsleitenden Person begleiten (vorausgesetzt, diese befindet sich im Kanton Basel-Stadt und ist mit der Präsenz der Notarin oder des Notars einverstanden) oder aber mit elektronischen Mitteln aus der Distanz (sog. Fernbeurkundung). Letzteres hat zur

Folge, dass basel-städtische Notarinnen und Notare auch Beschlüsse virtueller Versammlungen beurkunden dürfen, wenn sich die versammlungsleitende Person ausserhalb des Kantons befindet. Bei internationalen Sachverhalten müssen Notarinnen und Notare darauf bedacht sein, keine Hoheitsrechte ausländischer Staaten zu verletzen. Ausgeschlossen ist aufgrund des notariatsrechtlichen Territorialitätsprinzips, dass basel-städtische Notarinnen oder Notare sich ausserhalb des Kantons Basel-Stadt befinden, wenn sie Beurkundungen vornehmen. Die Neuerungen, welche die Aktienrechtsrevision mit sich bringt, ändern nichts an diesem Grundsatz.

Mit Satz 3 wird begrenzt auf Fernbeurkundungen gemäss Satz 2 eine Ausnahme von der Beurkundungspflicht statuiert, die Notarinnen und Notare als Trägerinnen und Träger einer öffentlichen Aufgabe grundsätzlich trifft. Notarinnen und Notaren dürfen die Fernbeurkundung von virtuellen Versammlungen ablehnen, und zwar ohne Angabe von Gründen. Für die Hintergründe dieser Ausnahmeregelung wird auf die Ausführungen oben unter Ziffer 5 verwiesen.

Zu Absatz 1^{bis}: Absatz 1^{bis} entspricht dem bisherigen Absatz 1.

Zu Absatz 2: Die Pflicht, die Angaben über die Anzahl, Stimmenkraft und Gesellschaftereigenschaft der anwesenden und vertretenen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer im Protokoll festzuhalten, ergibt sich für das gesellschaftsrechtliche Versammlungsprotokoll im Detail bereits aus dem materiellen Recht (vgl. z.B. Art. 702 Abs. 2 Ziff. 2 OR). Im Notariatsgesetz kann die gestrichene Passage durch den zusammenfassenden Begriff «Beschlussfähigkeit» ersetzt werden.

Zu Absatz 5: Der geltende Absatz 5 Satz 2 hat Unsicherheiten hervorgerufen bezüglich der Frage, von welchen Personen die Urkunde über einen beurkundungsbedürftigen Versammlungsbeschluss gemäss kantonalem Notariatsrecht zu unterzeichnen sei. Mit der revidierten Fassung wird diese Frage insofern grundlegend beantwortet, als über die Unterschriftenfrage hinaus das Verhältnis von kantonalem Notariatsrecht und materiellem Recht im Bereich der Beschlussfassungsprotokolle geklärt wird.

An Versammlungen, an denen beurkundungsbedürftige Beschlüsse gefasst werden, werden grundsätzlich zwei Protokolle geführt:

- ein notarielles Protokoll über die beurkundungsbedürftigen Traktanden von einer Notarin oder einem Notar nach den Vorschriften des kantonalen Notariatsrechts;
- ein gesellschaftsrechtliches Protokoll über alle Traktanden von einer Protokollführerin oder einem Protokollführer nach den Vorschriften des materiellen Rechts (Bundesrecht, Gesellschaftsrecht).

Nun dürfen Notarinnen oder Notare an Versammlungen in Personalunion als Urkundsperson und zugleich als Protokollführerin oder Protokollführer wirken. Sie dürfen ein einziges Protokoll erstellen, das sowohl als notarielles wie auch als gesellschaftsrechtliches Versammlungsprotokoll dient; das notarielle Protokoll ersetzt hier das Versammlungsprotokoll. In diesem Fall müssen die Notarinnen und Notare neben dem kantonalen Notariatsrecht das Gesellschaftsrecht beachten. Dies verdeutlicht Absatz 5 Satz 2 des Entwurfs, indem er Bundesrecht vorbehält.

Auf die spezifische Frage der erforderlichen Unterschriften angewandt:

- Die Unterschrift des notariellen Protokolls bzw. der darüber errichteten öffentlichen Urkunde richtet sich nach dem Notariatsgesetz. Unterschreiben muss nach § 55 Abs. 1 lit. e NotG die Notarin oder der Notar.
- Ob und von wem das gesellschaftsrechtliche Versammlungsprotokoll zu unterschreiben ist, richtet sich nach dem Bundesrecht.

Wird ein einziges Protokoll erstellt, das gleichzeitig als notarielles Protokoll und als gesellschaftsrechtliches Versammlungsprotokoll dient, ist von Notariatsrechts wegen die Unterschrift der Notarin oder des Notars erforderlich und braucht es weitere Unterschriften, *sofern* das Bundesrecht dies vorschreibt. Wird hingegen neben dem gesellschaftsrechtlichen Versammlungsprotokoll ein separates notarielles Protokoll über die beurkundungsbedürftigen Versammlungsbeschlüsse erstellt, dann muss die öffentliche Urkunde darüber allein von der Notarin oder vom Notar unterschrieben werden.

Absatz 5 Satz 3 klärt den zeitlichen Ablauf: Die Notarin oder der Notar unterschreibt immer zuletzt.

6.5 § 39a NotG / Beschlussfassung auf schriftlichem Weg

| Geltendes Recht | Entwurf |
|-----------------|--|
| – | § 39a Beschlussfassung auf schriftlichem Weg |
| | ¹ Die Protokollierung von Beschlüssen, die auf schriftlichem Weg gefasst werden, muss in Anwesenheit der vorgangleitenden Person erfolgen. |
| | ² Die Personalien und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der vorgangleitenden Person sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben. |
| | ³ Die Notarin oder der Notar nimmt von der vorgangleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über den Ablauf der Beschlussfassung und das Abstimmungsresultat entgegen und hält diese in der Urkunde fest. |
| | ⁴ Bestehen begründete Zweifel an der Wahrheit der von der vorgangleitenden Person und ihren Hilfspersonen abgegebenen Erklärungen zu rechtlich relevanten Belangen des Verfahrens, so ist weiterer Aufschluss zu verlangen oder die Beurkundung abzulehnen. |
| | ⁵ Die Notarin oder der Notar hält den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. Ersetzt dieses das vom Bundesrecht vorgeschriebene Versammlungsprotokoll, bleiben die bundesrechtlichen Protokollierungsvorschriften vorbehalten. Unterschriften Dritter holt die Notarin oder der Notar ein, bevor sie oder er selbst unterschreibt. |

Allgemeines: Das revidierte Aktienrecht schafft die Möglichkeit, dass Beschlüsse auf schriftlichem Weg ergehen (vgl. oben Ziffer 2). Dabei kann ein Beschlussentwurf zirkulieren, also von einem Mitglied an das nächste zur Stimmabgabe weitergeleitet werden (sog. Zirkularbeschluss). Oder die Abstimmungsunterlagen werden von der Stelle, die das Beschlussverfahren organisiert, gleichzeitig an alle Mitglieder verschickt und diese teilen ihre Stimmabgabe direkt der organisierenden Stelle mit. Zum ändern fassen Genossenschaften seit Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts in Urabstimmung neu auch beurkundungsbedürftige Beschlüsse (vgl. oben Ziffer 2, am Ende). Auch beim Urabstimmungsverfahren handelt es sich um eine schriftliche Beschlussfassung. Urabstimmung und schriftliche Beschlussfassung können deshalb beurkundungsrechtlich gleichbehandelt werden.

Bei einer schriftlichen Beschlussfassung findet keine Versammlung (im Sinne eines zeitlich synchronen physischen oder virtuellen Zusammenkommens von Personen) statt, die protokolliert wird. Vielmehr wird in der Urkunde das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung festgehalten; die Notarin oder der Notar erstellt ein sogenanntes «Erwahrungsprotokoll» (vgl. Praxismitteilung des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister vom 20. Juni 2024, Ziffer 2.1.2). Der Vorgang einer schriftlichen Beschlussfassung unterscheidet sich erheblich vom Vorgang der Beschlussfassung an einer Versammlung. Aus diesem Grund kann § 39 revNotG nicht unbesehen auch auf die Fälle schriftlicher Beschlussfassung angewandt werden. Vielmehr ist eine zu § 39 revNotG analoge Gesetzesbestimmung zu schaffen, mit der den Notarinnen und Notaren vorgegeben wird, wie sie bei der Beurkundung schriftlicher Beschlussfassungen vorgehen müssen.

Zum Paragrafentitel: Der Paragrafentitel ist parallel zum neuen Titel von § 39 revNotG formuliert, womit die Gleichläufigkeit beider Bestimmungen zum Ausdruck kommt.

Zu Absatz 1: Die Stelle, welche die schriftliche Beschlussfassung verantwortet, wird in der juristischen Literatur oft als «Vorsitz» bezeichnet. Das ist unpräzise, denn einem schriftlichen Vorgang kann niemand vorsitzen. Als Pendant zur «versammlungsleitenden Person» bietet sich der Begriff der «vorgangleitenden Person» an.

Wie bei den Versammlungen (vgl. § 39, neuer Absatz 1, Satz 1) soll den Notarinnen und Notaren auch bei der Beschlussfassung auf schriftlichem Weg vorgeschrieben werden, dass sie die Erklärungen der vorgangleitenden Person in physischer Anwesenheit entgegennehmen. Bei der Beschlussfassung auf schriftlichem Weg kann nur so eine minimale Vorgangskontrolle durch die Notarin oder den Notar gewährleistet werden. Die Errichtung der Urkunde kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (siehe Absatz 5).

Zu Absatz 2: Absatz 2 ist die Entsprechung zu § 39 Abs. 1 des geltenden NotG bzw. § 39 Abs. 1^{bis} des Entwurfs für ein teilrevidiertes NotG.

Zu Absatz 3: Absatz 3 ist angelehnt an § 39 Abs. 2 NotG. Die Notarinnen und Notare werden verpflichtet, über den Ablauf der Beschlussfassung und über das Abstimmungsresultat von der vorgangleitenden Person die erforderlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Welche Erklärungen rechtlich «erforderlich» sind, ist aus dem materiellen Recht abzuleiten. Regelmässig wird es sich dabei um Angaben zum Versand des Beschlussantrags, zur Frist für die Stimmabgabe sowie zur Beschlussfähigkeit handeln. Es empfiehlt sich, dass die Notarin oder der Notar von der vorgangleitenden Person ausdrücklich eine Erklärung bezüglich des Umstands entgegennimmt, dass von keiner stimmberechtigten Person die mündliche Beratung verlangt worden ist, und dass sie oder er diese Erklärung in die Urkunde aufnimmt. Es handelt sich dabei um einen Aspekt der Beschlussfähigkeit.

Zu Absatz 4: Absatz 4 entspricht § 39 Abs. 3 NotG.

Zu Absatz 5: Absatz 5 entspricht § 39 Abs. 5 NotG.

6.6 § 47 NotG / 1. Notwendiger Inhalt

| Geltendes Recht | Entwurf |
|--|--------------------|
| § 47 1. Notwendiger Inhalt | <i>unverändert</i> |
| ¹ Die Urkunde muss enthalten: | <i>unverändert</i> |
| 1. Die Bezeichnung «öffentliche Urkunde» oder eine gleichbedeutende Bezeichnung, sowie den Namen und Amtssitz der Notarin oder des Notars; | <i>unverändert</i> |

| | |
|--|---|
| 2. Ort und Datum des Beurkundungsvorgangs oder des beurkundeten Vorgangs, bei der Beurkundung bestehender Tatsachen Ort und Datum der Beisetzung der Notarunterschrift; | <i>unverändert</i> |
| | <u>2^{bis}. bei Versammlungen: auf welche Art die Notarin oder der Notar diese begleitet hat;</u> |
| 3. die genaue Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreterinnen und Vertreter sowie bei Versammlungen und anderen Veranstaltungen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters, und die Art, wie die Notarin oder der Notar die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Angaben erlangt hat; | 3. die genaue Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreterinnen und Vertreter sowie bei Versammlungen und anderen <u>Vorgängen</u> Veranstaltungen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters <u>der versamm- lungs- oder vorgangslleitenden Person</u> , und die Art, wie die Notarin oder der Notar die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Angaben erlangt hat; |
| 4. die Nennung der verwendeten Vollmachten; | <i>unverändert</i> |
| 5. die kurze Darstellung des Beurkundungsvorgangs; | <i>unverändert</i> |
| 6. bei Willens- und Wissenserklärungen: die beurkundungsbedürftigen Erklärungen der Parteien; bei Versammlungen und anderen Vorgängen: die für das Verfahren rechtlich erheblichen Erklärungen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und die weiteren erheblichen Umstände; | 6. bei Willens- und Wissenserklärungen: die beurkundungsbedürftigen Erklärungen der Parteien; bei Versammlungen und anderen Vorgängen: die für das Verfahren rechtlich erheblichen Erklärungen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters <u>der versamm- lungs- oder vorgangslleitenden Person</u> und die weiteren erheblichen Umstände; |
| 7. bei Willens- und Wissenserklärungen: die Unterschriften der erklärenden Personen; bei beurkundungsbedürftigen Versammlungen: die erforderlichen Unterschriften nach Massgabe des materiellen Rechts, das die Beurkundung des Geschäftes verlangt; | 7. bei Willens- und Wissenserklärungen: die Unterschriften der erklärenden Personen; bei <u>Vorgängen</u> beurkundungsbedürftigen Ver- sammlungen: <u>sofern erforderlich</u> die erforderli- chen Unterschriften <u>Dritternach</u> Massgabe des materiellen Rechts, das die Beurkundung des Geschäftes verlangt; |
| 8. die Unterschrift und das Siegel der Notarin oder des Notars. | <i>unverändert</i> |

Redaktionelle Anpassung: Der Begriff «Versammlungsleiterin» bzw. «Versammlungsleiter» wird im ganzen Paragrafen durch den geschlechtsneutralen Terminus «versammlungsleitende Person» ersetzt.

Zu Ziffer 2: Ziffer 2 bleibt unverändert. Unter der Rubrik «Ort» ist künftig in der öffentlichen Urkunde auch der Versammlungstyp (bzw. Sitzungstyp) festzuhalten, also, ob es sich um eine Vor-Ort-Versammlung, eine multilokale, eine hybride oder eine virtuelle Versammlung handelt. Auch der Bundesgesetzgeber versteht den Begriff «Ort» in diesem weiten und damit nicht nur in einem geographischen Sinn (vgl. Botschaft vom 23. November 2016 zur Änderung des Obligationenrechts, BBl 2017 399 ff., S. 553).

Zu Ziffer 2^{bis}: Bei der Fernbeurkundung von Beschlussfassungen an virtuellen Versammlungen erfolgt die Wahrnehmung der Notarin oder des Notars mithilfe elektronischer Mittel. Es ist deshalb angezeigt, die Notarinnen und Notare anzuweisen, in Nachachtung ihrer Wahrheitspflicht in der Urkunde festzuhalten, auf welche Art sie den beurkundeten Vorgang wahrgenommen haben.

Zu Ziffer 3: Während Versammlungen, an denen Beschlüsse gefasst werden, von einer vorsitzenden (oder versammlungsleitenden) Person geleitet werden, gibt es bei der Beschlussfassung auf schriftlichem Weg keinen eigentlichen Vorsitz, dennoch aber eine Person, die den Vorgang leitet. Aus diesem Grund wird neu neben der «versammlungsleitenden Person» auch die «vorgangsleitende Person» genannt. Der enge Begriff «andere Veranstaltungen» im geltenden Recht, der sich auf § 40 NotG bezieht, wird ersetzt durch den weiteren Begriff «andere Vorgänge», worunter alle Vorgänge fallen, die von einer Person geleitet werden, also neben den «anderen Veranstaltungen» gemäss § 40 NotG auch die beurkundungsbedürftige Beschlussfassung auf schriftlichem Weg gemäss dem neuen § 39a NotG.

Zu Ziffer 6: Aus dem gleichen Grund wie in Ziffer 3 ist auch in Ziffer 6 die «vorgangsleitende Person» zu ergänzen.

Zu Ziffer 7: Ziffer 7, zweiter Teil, wird in zweierlei Hinsicht geändert: Da beurkundungsbedürftige Beschlüsse nicht mehr nur an Versammlungen, sondern auch auf schriftlichem Weg gefasst werden dürfen, wird anstelle des nun zu engen Begriffs «Beurkundungsbedürftige Versammlungen» (der im geltenden Recht dem Paragrafentitel von § 39 entspricht) der Oberbegriff «Vorgänge» verwendet. Zudem wird der Hinweis auf erforderliche Unterschriften knapper gefasst. Auch diese Bestimmung hat, wie § 39 Abs. 5 NotG (vgl. die Ausführungen oben unter Ziffer 5), zu Unsicherheiten bezüglich der Frage geführt, wer nach kantonalem Notariatsrecht die Urkunde zu unterschreiben hat. Oben in den Erläuterungen zu § 39 Abs. 5 revNotG ist geklärt worden, dass bei Vorgangsbeurkundungen das kantonale Notariatsrecht allein die Unterschrift der Notarin oder des Notars vorschreibt. Ersetzt die Vorgangsbeurkundung das materiellrechtlich vorgeschriebene Versammlungsprotokoll, muss die Notarin oder der Notar zudem anhand des materiellen Rechts ermitteln, ob gemäss diesem gegebenenfalls auch Unterschriften Dritter erforderlich sind. Das Gleiche gilt für § 39a Abs. 5 revNotG. Entsprechend dem Zweck von § 47, die Bestandteile und den Aufbau der öffentlichen Urkunde zu regeln, kann Ziffer 7, zweiter Teil, textlich stark reduziert werden. Ein Vorbehalt zugunsten des materiellen Rechts statuieren richtigerweise die §§ 39 Abs. 5 und 39a Abs. 5 revNotG. Eine Wiederholung in § 47 Ziff. 7 revNotG ist überflüssig.

6.7 § 52a NotG / Delegationsnorm betreffend elektronische öffentliche Urkunden

| Geltendes Recht | Entwurf |
|-----------------|---|
| | <u>§ 52a Elektronische öffentliche Urkunden</u> |
| | <u>¹ Sofern das Bundesrecht die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden zulässt, erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Einführungs- und Vollzugsbestimmungen auf dem Verordnungswege.</u> |

Die Bundesversammlung hat am 16. Juni 2023 das Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat (DNG; BBl 2023 1523), die Aufhebung von Art. 55a SchIT ZGB sowie eine Änderung von Art. 55 SchIT ZGB beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Mit dem Inkrafttreten des DNG wird es namentlich möglich sein, elektronische öffentliche Urkunden zu errichten (Art. 1 lit. a und Art. 2 DNG). Heute ist das Trägermaterial eines Urkundenoriginals ausschliesslich Papier; zulässig ist es, von einem Urkundenoriginal auf Papier eine elektronische Ausfertigung zu erstellen (Art. 55a SchIT ZGB i.V.m. § 13 NoVo). Weiter bezweckt das DNG, dass digitale Prozesse im Notariat vereinheitlicht und effizient ausgestaltet werden (Art. 1 lit. b DNG). Zurzeit laufen auf Bundesebene die Arbeiten an der ausführenden Verordnung und an der Entwicklung des elektronischen Urkundenregisters. Nach dem aktuellen Planungsstand des Bundesamts für Justiz wird

ein Inkrafttreten des DNG und der Ausführungsbestimmungen im Jahr 2029 angestrebt.⁷ Es ist schwierig, aufgrund der verfügbaren Informationen abzuschätzen, in welchem Umfang im Kanton Basel-Stadt Einführungs- und Vollzugsbestimmungen erforderlich sein werden. Damit diese der- ein-zeit zügig erarbeitet und in Kraft gesetzt werden können, empfiehlt der Regierungsrat dem Gesetzgeber, die entsprechenden Rechtsetzungskompetenzen zu delegieren. Eine Regelung auf Verordnungsstufe ist auch insofern vertretbar, als die zu erlassenden Normen vorwiegend technischer Natur sein dürften oder das Bundesrecht inhaltlich wenig Spielraum lässt. Die Notariatskammer Basel-Stadt begrüsst die vorausschauende Aufnahme dieser Delegationsnorm in das Notariatsgesetz. Die Bestimmung lehnt sich an § 25 Abs. 2 des Notariatsgesetzes des Kantons Bern vom 22. November 2005 (Stand 1. Juni 2021; BSG 169.11) an.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung des Notariatsgesetzes hat keine finanziellen Auswirkungen auf den kantonalen Finanzhaushalt.

8. Prüfungen

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Erlass gemäss § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt vom 19. Oktober 2016 (Publikationsgesetz; SG 151.200) in redaktioneller und gesetzestechnischer Hinsicht geprüft.

Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen hat ergeben, dass keine negative Betroffenheit der Wirtschaft vorliegt und damit keine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen ist.

9. Antrag

Gestützt auf obenstehende Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Antrag, die beiliegende Änderung des Notariatsgesetzes (Beilage 1) zu beschliessen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Beilage 1: Entwurf Änderung des Notariatsgesetzes inkl. Genehmigungsvermerk der Redaktion Gesetzessammlung
- Beilage 2: Synoptische Darstellung der beantragten Änderung des Notariatsgesetzes
- Beilage 3: Regulierungsfolgenabschätzung, Teil A Vortest

⁷ Informationen bezogen von: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/e-beurkundungen/umsetzungsprojekt-dng.html> (besucht am 8. August 2025).

Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

beschliesst:

I.

Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 ¹⁾ (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt (Notariatsgesetz, NotG)

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons sind verpflichtet, und jede Person sonst ist berechtigt, bei Kenntnis von Ordnungswidrigkeiten in der Geschäftsführung einer Notarin oder eines Notars der Notariatsaufsichtskommission Anzeige zu erstatten.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Notarinnen und Notare sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (neu)

¹ Bei der Beurkundung von Vorgängen muss sich die Notarin oder der Notar auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt befinden.

² Wer einen Vorgang beurkundet, darf daran nicht in anderer Weise beteiligt sein. Zulässig ist das Führen bundesrechtlich vorgeschriebener Versammlungsprotokolle.

³ Ist nicht gewährleistet, dass die Notarin oder der Notar den Vorgang einwandfrei wahrnehmen kann, hat sie oder er die Beurkundung abzulehnen.

⁴ Bestehende Tatsachen sollen nur beurkundet werden, wenn die Notarin oder der Notar sich die Wahrheitsüberzeugung im Wesentlichen durch Ermittlungen innerhalb des Kantons oder aufgrund amtlicher Register und Auskünfte bilden kann.

⁵ Das Ersuchen um die Beurkundung muss von einer Person ausgehen, die daran ein erkennbares schützenswertes Interesse hat.

⁶ Beurkundungen zum Zwecke der Beweissicherung für ein Streitiges Verfahren sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar.

⁷ Beurkundungen zur Schaffung von Beweismitteln, die Drittpersonen belasten, sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar.

§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert)

Beschlussfassung an Versammlungen (Überschrift geändert)

¹⁾ SG [292.100](#)

¹ Notarinnen und Notare haben Versammlungen am Ort der versammlungsleitenden Person zu begleiten. Versammlungen, die gemäss Bundesrecht mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, dürfen auch aus der Ferne begleitet werden. Es steht Notarinnen und Notaren frei, Ersuchen um Fernbeurkundung abzulehnen.

^{1bis} Die Personalien und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der versammlungsleitenden Person sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben.

² Die Notarin oder der Notar nimmt von der versammlungsleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über die ordnungsgemässe Einberufung, Konstituierung und Beschlussfähigkeit der Versammlung entgegen und hält sie in der Urkunde fest. Die Notarin oder der Notar erteilt der versammlungsleitenden Person die nötigen Belehrungen bezüglich des rechtmässigen Versammlungsablaufs und überprüft diesen, soweit für sie oder ihn ersichtlich.

⁵ Andernfalls hält die Notarin oder der Notar den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. Ersetzt dieses das vom Bundesrecht vorgeschriebene Versammlungsprotokoll, bleiben die bundesrechtlichen Protokollierungsvorschriften vorbehalten. Unterschriften Dritter holt die Notarin oder der Notar ein, bevor sie oder er selbst unterschreibt.

§ 39a (neu)

Beschlussfassung auf schriftlichem Weg

¹ Die Protokollierung von Beschlüssen, die auf schriftlichem Weg gefasst werden, muss in Anwesenheit der vorgangleitenden Person erfolgen.

² Die Personalien und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der vorgangleitenden Person sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben.

³ Die Notarin oder der Notar nimmt von der vorgangleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über den Ablauf der Beschlussfassung und das Abstimmungsresultat entgegen und hält diese in der Urkunde fest.

⁴ Bestehen begründete Zweifel an der Wahrheit der von der vorgangleitenden Person und ihren Hilfspersonen abgegebenen Erklärungen zu rechtlich relevanten Belangen des Verfahrens, so ist weiterer Aufschluss zu verlangen oder die Beurkundung abzulehnen.

⁵ Die Notarin oder der Notar hält den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. Ersetzt dieses das vom Bundesrecht vorgeschriebene Versammlungsprotokoll, bleiben die bundesrechtlichen Protokollierungsvorschriften vorbehalten. Unterschriften Dritter holt die Notarin oder der Notar ein, bevor sie oder er selbst unterschreibt.

§ 47 Abs. 1

¹ Die Urkunde muss enthalten:

- ^{2bis}. **(neu)** bei Versammlungen: auf welche Art die Notarin oder der Notar diese begleitet hat;
3. **(geändert)** die genaue Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreterinnen und Vertreter sowie bei Versammlungen und anderen Vorgängen der versammlungs- oder vorgangleitenden Person und die Art, wie die Notarin oder der Notar die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Angaben erlangt hat;
6. **(geändert)** bei Willens- und Wissenserklärungen: die beurkundungsbedürftigen Erklärungen der Parteien; bei Versammlungen und anderen Vorgängen: die für das Verfahren rechtlich erheblichen Erklärungen der versammlungs- oder vorgangleitenden Person und die weiteren erheblichen Umstände;
7. **(geändert)** bei Willens- und Wissenserklärungen: die Unterschriften der erklärenden Personen; bei Vorgängen: sofern erforderlich die Unterschriften Dritter;

§ 52a (neu)

Elektronische öffentliche Urkunden

¹ Sofern das Bundesrecht die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden zulässt, erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Einführungs- und Vollzugsbestimmungen auf dem Verordnungswege.

§ 59 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Verletzt eine Notarin oder ein Notar die amtlichen Pflichten oder verstößt sie oder er gegen die Würde, die Ehre und das Vertrauen, welche für die Ausübung des Notariats unerlässlich sind, so schreitet die Notariatsaufsichtskommission auf Anzeige oder von Amtes wegen disziplinarisch ein.

³ Ein Verweis wird von der Notariatsaufsichtskommission verfügt.

⁴ Geldbusse, Suspendierung und Entzug der Beurkundungsbefugnis werden auf Antrag der Notariatsaufsichtskommission durch den Regierungsrat verfügt.

⁵ Disziplinentscheidungen der Notariatsaufsichtskommission und des Regierungsrates unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



Synopse

Teilrevision des Notariatsgesetzes (Nachvollzug der Aktienrechtsrevision: neue Beschlussformen)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **292.100**
Aufgehoben: –

| Geltendes Recht | Antrag des Regierungsrats |
|---|--|
| | Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt |
| | <i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum], <i>beschliesst:</i> |
| | I. |
| | Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert: |
| Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt | Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt (<u>Notariatsgesetz, NotG</u>) |
| vom 18. Januar 2006 | |
| <i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> | |
| nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 04.1152.01 vom 6. Juli 2004 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 04.1152.02 vom 14. Dezember 2005 sowie in Ausführung von Art. 55 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 ¹⁾ , | |

¹⁾ SR [210](#).

| Geltendes Recht | Antrag des Regierungsrats |
|---|--|
| <i>beschliesst:</i> | |
| <p>§ 15 2. Anzeigen durch Behörden und Dritte</p> <p>¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons sind verpflichtet, und jede Person sonst ist berechtigt, bei Kenntnis von Ordnungswidrigkeiten in der Geschäftsführung einer Notarin oder eines Notars der Justizkommission ²⁾ Anzeige zu erstatten.</p> | <p>¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons sind verpflichtet, und jede Person sonst ist berechtigt, bei Kenntnis von Ordnungswidrigkeiten in der Geschäftsführung einer Notarin oder eines Notars der Justizkommission <u>Notariatsaufsichtskommission</u> Anzeige zu erstatten.</p> |
| <p>§ 21 6. Geheimhaltungspflicht</p> <p>¹ Die Notarinnen und Notare sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.</p> <p>² Das Berufsgeheimnis entfällt, wenn sämtliche Berechtigten oder die Aufsichtsbehörde die Notarin oder den Notar davon entbinden oder wenn die Bekanntgabe einer Tatsache an Dritte bei der Vorbereitung oder beim Vollzug eines Geschäfts erforderlich ist.</p> <p>³ Ist die Entschädigung für eine notarielle Leistung streitig, so sind die Notarinnen und Notare ohne Weiteres befugt, diese auf dem Rechtsweg einzufordern und gegenüber Moderations- und Spruchinstanzen im erforderlichen Umfange Beweis zu führen.</p> | <p>¹ Die Notarinnen und Notare sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse <u>mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe</u> bestraft.</p> |
| <p>§ 38</p> <p>¹ Die Notarin oder der Notar darf nur Vorgänge beurkunden, die im Gebiet des Kantons Basel-Stadt stattfinden. Wer den Vorgang beurkundet, darf ihn nicht leiten.</p> | <p>¹ Die Notarin oder der Notar darf nur Vorgänge beurkunden, die im Gebiet des Kantons Basel-Stadt stattfinden. Wer den Vorgang beurkundet, darf ihn nicht leiten. <u>Bei der Beurkundung von Vorgängen muss sich die Notarin oder der Notar auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt befinden.</u></p> |

²⁾ Heute: Notariatsaufsichtskommission

| Geltendes Recht | Antrag des Regierungsrats |
|---|--|
| <p>² Die besonderen Voraussetzungen für die Beurkundung von Versammlungen, die mittels audiovisueller Übermittlung gleichzeitig an verschiedenen Orten abgehalten werden, werden in der Verordnung geregelt.</p> <p>³ Bestehende Tatsachen sollen nur beurkundet werden, wenn die Notarin oder der Notar sich die Wahrheitsüberzeugung im Wesentlichen durch Ermittlungen innerhalb des Kantons oder aufgrund amtlicher Register und Auskünfte bilden kann.</p> <p>⁴ Das Ersuchen um die Beurkundung muss von einer Person ausgehen, die daran ein erkennbares schützenswertes Interesse hat.</p> <p>⁵ Beurkundungen zum Zwecke der Beweissicherung für ein Streitiges Verfahren sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar.</p> <p>⁶ Beurkundungen zur Schaffung von Beweismitteln, die Drittpersonen belasten, sind mit der notariellen Unparteilichkeit nicht vereinbar.</p> | <p>² Die besonderen Voraussetzungen für die Beurkundung von Versammlungen, die mittels audiovisueller Übermittlung gleichzeitig an verschiedenen Orten abgehalten werden, werden in der Verordnung geregelt. Wer einen Vorgang beurkundet, darf daran nicht in anderer Weise beteiligt sein. Zulässig ist das Führen bundesrechtlich vorgeschriebener Versammlungsprotokolle.</p> <p>³ <u>Ist nicht gewährleistet, dass die Notarin oder der Notar den Vorgang einwandfrei wahrnehmen kann, hat sie oder er die Beurkundung abzulehnen.</u></p> <p><i>[Bisheriger Absatz 3 wird zu Absatz 4]</i></p> <p><i>[Bisheriger Absatz 4 wird zu Absatz 5]</i></p> <p><i>[Bisheriger Absatz 5 wird zu Absatz 6]</i></p> <p><i>[Bisheriger Absatz 6 wird zu Absatz 7]</i></p> |
| <p>§ 39 Beurkundungsbedürftige Versammlungen</p> <p>¹ Die Personalien und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der versammlungsleitenden Person sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben.</p> | <p>§ 39 Beurkundungsbedürftige<u>Beschlussfassung an</u> Versammlungen</p> <p>¹ <u>Notarinnen und Notare haben Versammlungen am Ort der versammlungsleitenden Person zu begleiten. Versammlungen, die gemäss Bundesrecht mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, dürfen auch aus der Ferne begleitet werden. Es steht Notarinnen und Notaren frei, Ersuchen um Fernbeurkundung abzulehnen.</u></p> <p>^{1bis} Die Personalien und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der versammlungsleitenden Person sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben.</p> <p><i>[Abs. 1^{bis} entspricht dem bisherigen Abs. 1.]</i></p> |

| Geltendes Recht | Antrag des Regierungsrats |
|--|--|
| <p>² Die Notarin oder der Notar nimmt von der versammlungsleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über die ordnungsgemässe Einberufung und Konstituierung der Versammlung sowie die Angaben über die Anzahl, Stimmenkraft und Gesellschaftereigenschaft der anwesenden und vertretenen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer entgegen und hält sie in der Urkunde fest. Die Notarin oder der Notar erteilt der versammlungsleitenden Person die nötigen Belehrungen bezüglich des rechtmässigen Versammlungsablaufs und überprüft diesen, soweit für sie oder ihn ersichtlich.</p> <p>³ Bestehen begründete Zweifel an der Wahrheit der von der versammlungsleitenden Person und ihren allfälligen Hilfspersonen abgegebenen Erklärungen zu rechtlich relevanten Belangen des Verfahrens, so ist weiterer Aufschluss zu verlangen oder die Beurkundung abzulehnen.</p> <p>⁴ Steht der Ablauf im Voraus fest, so kann die Versammlung in gleichzeitiger Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wie eine Vertragsbeurkundung durchgeführt werden.</p> <p>⁵ Andernfalls hält die Notarin oder der Notar den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. Verlangt das materielle Recht die Mitunterzeichnung durch bestimmte Personen, so holt die Notarin oder der Notar deren Unterschriften ein, bevor er oder sie selber unterschreibt.</p> | <p>² Die Notarin oder der Notar nimmt von der versammlungsleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über die ordnungsgemässe Einberufung, <u>und Konstituierung <u>und Beschlussfähigkeit</u></u> der Versammlung sowie die Angaben über die Anzahl, Stimmenkraft und Gesellschaftereigenschaft der anwesenden und vertretenen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer entgegen und hält sie in der Urkunde fest. Die Notarin oder der Notar erteilt der versammlungsleitenden Person die nötigen Belehrungen bezüglich des rechtmässigen Versammlungsablaufs und überprüft diesen, soweit für sie oder ihn ersichtlich.</p> <p>⁵ Andernfalls hält die Notarin oder der Notar den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. <u>Ersetzt dieses das vom Bundesrecht vorgeschriebene Versammlungsprotokoll, bleiben die bundesrechtlichen Protokollierungsvorschriften vorbehalten. Unterschriften Dritter holt die Notarin oder der Notar ein, bevor sie oder er selbst unterschreibt.</u> Verlangt das materielle Recht die Mitunterzeichnung durch bestimmte Personen, so holt die Notarin oder der Notar deren Unterschriften ein, bevor er oder sie selber unterschreibt.</p> |
| | <p><u>§ 39a</u> <u>Beschlussfassung auf schriftlichem Weg</u></p> <p>¹ <u>Die Protokollierung von Beschlüssen, die auf schriftlichem Weg gefasst werden, muss in Anwesenheit der vorgangleitenden Person erfolgen.</u></p> <p>² <u>Die Personalien und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der vorgangleitenden Person sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben.</u></p> |

| Geltendes Recht | Antrag des Regierungsrats |
|---|--|
| | <p>³ <u>Die Notarin oder der Notar nimmt von der vorgangslleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über den Ablauf der Beschlussfassung und das Abstimmungsresultat entgegen und hält diese in der Urkunde fest.</u></p> <p>⁴ <u>Bestehen begründete Zweifel an der Wahrheit der von der vorgangslleitenden Person und ihren Hilfspersonen abgegebenen Erklärungen zu rechtlich relevanten Belangen des Verfahrens, so ist weiterer Aufschluss zu verlangen oder die Beurkundung abzulehnen.</u></p> <p>⁵ <u>Die Notarin oder der Notar hält den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. Ersetzt dieses das vom Bundesrecht vorgeschriebene Versammlungsprotokoll, bleiben die bundesrechtlichen Protokollierungsvorschriften vorbehalten. Unterschriften Dritter holt die Notarin oder der Notar ein, bevor sie oder er selbst unterschreibt.</u></p> |
| <p>§ 47 Notwendiger Inhalt</p> <p>¹ Die Urkunde muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Bezeichnung «öffentliche Urkunde» oder eine gleichbedeutende Bezeichnung, sowie den Namen und Amtssitz der Notarin oder des Notars;2. Ort und Datum des Beurkundungsvorgangs oder des beurkundeten Vorgangs, bei der Beurkundung bestehender Tatsachen Ort und Datum der Beisetzung der Notarunterschrift;3. die genaue Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreterinnen und Vertreter sowie bei Versammlungen und anderen Veranstaltungen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters, und die Art, wie die Notarin oder der Notar die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Angaben erlangt hat;4. die Nennung der verwendeten Vollmachten; | <p><u>²^{bis}. bei Versammlungen: auf welche Art die Notarin oder der Notar diese begleitet hat;</u></p> <ol style="list-style-type: none">3. die genaue Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreterinnen und Vertreter sowie bei Versammlungen und anderen <u>Vorgängen</u> Veranstaltungen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters <u>der versammlungs- oder vorgangslleitenden Person</u>, und die Art, wie die Notarin oder der Notar die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Angaben erlangt hat;; |

| Geltendes Recht | Antrag des Regierungsrats |
|---|---|
| <p>5. die kurze Darstellung des Beurkundungsvorgangs;</p> <p>6. bei Willens- und Wissenserklärungen: die beurkundungsbedürftigen Erklärungen der Parteien; bei Versammlungen und anderen Vorgängen: die für das Verfahren rechtlich erheblichen Erklärungen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und die weiteren erheblichen Umstände;</p> <p>7. bei Willens- und Wissenserklärungen: die Unterschriften der erklärenden Personen; bei beurkundungsbedürftigen Versammlungen: die erforderlichen Unterschriften nach Massgabe des materiellen Rechts, das die Beurkundung des Geschäftes verlangt;</p> <p>8. die Unterschrift und das Siegel der Notarin oder des Notars.</p> | <p>6. bei Willens- und Wissenserklärungen: die beurkundungsbedürftigen Erklärungen der Parteien; bei Versammlungen und anderen Vorgängen: die für das Verfahren rechtlich erheblichen Erklärungen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters <u>der versammlungs- oder vorgangslleitenden Person</u> und die weiteren erheblichen Umstände;</p> <p>7. bei Willens- und Wissenserklärungen: die Unterschriften der erklärenden Personen; bei Vorgängen beurkundungsbedürftigen Versammlungen: <u>sofern erforderlich die erforderlichen Unterschriften Dritter</u> nach Massgabe des materiellen Rechts, das die Beurkundung des Geschäftes verlangt;</p> |
| | <p>§ 52a <u>Elektronische öffentliche Urkunden</u></p> <p><u>1 Sofern das Bundesrecht die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden zulässt, erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Einführungs- und Vollzugsbestimmungen auf dem Verordnungswege.</u></p> |
| <p>§ 59 Disziplinarwesen</p> <p>¹ Verletzt eine Notarin oder ein Notar die amtlichen Pflichten oder verstösst sie oder er gegen die Würde, die Ehre und das Vertrauen, welche für die Ausübung des Notariats unerlässlich sind, so schreitet die Justizkommission ³⁾ auf Anzeige oder von Amtes wegen disziplinarisch ein.</p> <p>² Die Disziplinarmittel sind:</p> <p>1. Verweis;</p> <p>2. Geldbusse bis zu zehntausend Franken;</p> | <p>¹ Verletzt eine Notarin oder ein Notar die amtlichen Pflichten oder verstösst sie oder er gegen die Würde, die Ehre und das Vertrauen, welche für die Ausübung des Notariats unerlässlich sind, so schreitet die Justizkommission <u>Notariatsaufsichtskommission</u> auf Anzeige oder von Amtes wegen disziplinarisch ein.</p> |

³⁾ Heute: Notariatsaufsichtskommission

| Geltendes Recht | Antrag des Regierungsrats |
|--|--|
| <p>3. Suspendierung der Beurkundungsbefugnis bis auf die Dauer von zwei Jahren;</p> <p>4. Entzug der Beurkundungsbefugnis.</p> <p>³ Ein Verweis wird von der Justizkommission ⁴⁾ verfügt.</p> <p>⁴ Geldbusse, Suspendierung und Entzug der Beurkundungsbefugnis werden auf Antrag der Justizkommission ⁵⁾ durch den Regierungsrat verfügt.</p> <p>⁵ Disziplinarscheide der Justizkommission ⁶⁾ und des Regierungsrates unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.</p> | <p>³ Ein Verweis wird von der Justizkommission <u>Notariatsaufsichtskommission</u> verfügt.</p> <p>⁴ Geldbusse, Suspendierung und Entzug der Beurkundungsbefugnis werden auf Antrag der Justizkommission <u>Notariatsaufsichtskommission</u> durch den Regierungsrat verfügt.</p> <p>⁵ Disziplinarscheide der Justizkommission <u>Notariatsaufsichtskommission</u> und des Regierungsrates unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.</p> |
| | II. |
| | <i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i> |
| | III. |
| | <i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i> |
| | IV. |
| | <p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p> <p>[Behörde]</p> |

⁴⁾ Heute: Notariatsaufsichtskommission
⁵⁾ Heute: Notariatsaufsichtskommission
⁶⁾ Heute: Notariatsaufsichtskommission



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil A:

Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Titel des Geschäfts: *Teilrevision des Notariatsgesetzes (Nachvollzug der Aktienrechtsrevision: neue Formen der Beschlussfassung)*

P-Nr.: *[Hier Text einfügen]*

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt **negativ** betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja Nein

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.